Stadtbauamt
61 26 1.24

Drensteinfurt, den 11. Aug. 1983

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße"
gemäß § 13 BBauG

Auf dem der Stadt Drensteinfurt gehörenden Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 245, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße", soll eine bauliche Anlage zur Unterbringung des Malteser-Hilfsdienstes erstellt werden.

Das Gebäude soll von der östl. Grenze dieses Flurstückes einen Abstand von 5,50 m einhalten und im südl. Bereich bis an die der Stadt Drensteinfurt gehörenden Flurstücke Nr. 155 und 517 reichen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht für den vorgesehenen überbaubaren Grundstücksteil keine überbaubare Fläche vor. Damit die Baumaßnahme verwirklicht werden kann, ist der Bebauungsplan entsprechend den Bauabsichten zu ändern.

Die geplante Baumaßnahme paßt sich dem vorhandenen städtebaulichen Gefüge an, so daß aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Kosten durch diese Änderungsmaßnahme entstehen nicht.

(Pasler)